



Information gemäß § 10a Absatz 2a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) erlaubt geschlechtsspezifische Abweichungen bei den Beiträgen oder Leistungen von Versicherungen, sofern sich dies durch eine unterschiedliche Risikosituation rechtfertigen lässt.

Bei der Berechnung der Beiträge differenzieren wir in unseren Tarifen der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung nach dem Geschlecht der zu versichernden Person. Versicherungsmathematisch ermittelte Daten und Statistiken belegen, dass sowohl die Eintrittswahrscheinlichkeiten eines Versicherungsfalles als auch die Höhe der zu erwarteten Leistungen bei Männer und Frauen unterschiedlich sind. Deshalb ist eine Geschlechtsdifferenzierung nötig.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind **für die Krankenversicherung** auf der Internetseite des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. unter

➤ [Nachweise gemäß AGG](#)

und **für die übrigen Sparten** auf der Internetseite des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) unter

- [Risikodifferenzierung nach Geschlecht in der Leben-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung](#)
- [Risikodifferenzierung nach Geschlecht in der Kraftfahrtversicherung](#)
- [Risikodifferenzierung nach Geschlecht in der privaten Unfallversicherung](#)

zu finden.